

13. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. Februar 1951.

218/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. P f e i f e r , Dipl.-Ing. Dr. S c h e u c h , Alois G r u b e r
und Genossen

an den Bundesminister für Unterricht,

betreffend den zweisprachigen Volksschulunterricht in Südkärnten.

Die Provisorische Kärntner Landesregierung hat bekanntlich mit ihrer Verordnung vom 3. Oktober 1945 zur Neugestaltung der zweisprachigen Volksschulen im südlichen Gebiete Kärntens (in der Fassung des Beschlusses vom 31. Oktober 1945) in den gemischtsprachigen Gebieten der Verwaltungsbezirke Hermagor, Villach, Klagenfurt-Land und Völkermarkt ohne vorherige Anhörung der betroffenen Gemeinden und ohne nachträgliche Zustimmung des Landtages, also rein autokratisch, an 107 Volksschulen ohne Rücksicht auf die Muttersprache der Schüler den zweisprachigen Unterricht eingeführt. In den ersten drei Schulstufen wird der Gesamtunterricht je zur Hälfte in deutscher und slowenischer Sprache erteilt, erst in der vierten Schulstufe erfolgt der Übergang zur deutschen Unterrichtssprache. Die slowenische Sprache wird in diesem Schuljahr in vier Wochenstunden, im fünften Schuljahr in drei Wochenstunden gelehrt. Überdies bestimmt die Verordnung, dass alle Schüler ohne Ausnahme, die aus zweisprachigen Volksschulen kommen, in der Haupt- und Mittelschule der gemischtsprachigen Gemeinden sowie in den Städten Hermagor, Villach und Klagenfurt den Slowenischunterricht im Ausmasse von drei Wochenstunden verbindlich zu besuchen haben.

Der diktatorisch aufgezwungene Zweisprachenunterricht wird vom Grossteil der Bevölkerung des gemischtsprachigen Gebietes, und zwar nicht nur der deutschen, sondern auch der windischen Bevölkerung scharf und entschieden abgelehnt, weil dadurch das Sprachenrecht verletzt und der Unterrichtserfolg sehr wesentlich beeinträchtigt wird. Durch den slowenischen Zwangsunterricht wird nicht nur der Deutschunterricht geschmälert, sondern die Schüler beherrschen zum Schluss beide Sprachen nicht. Die "windische" Sprache ist die vom deutschen Sprachgut im hohen Ausmass durchsetzte Haussprache des Kärntner Zweiges der Slowenen. Sie steht der deutschen Sprache viel näher als der erst im 19. Jahrhundert geschaffenen neuslowenischen Schriftsprache. Das windische Kind lernt daher spielend Deutsch, während ihm die slowenische Schriftsprache Schwierigkeiten bereitet. (Vergleiche hiezu V. Miltschinsky, Kärntens hundertjähriger Grenzlandkampf, Wien, 1937, S. 18 ff, und das dort angeführte Schrifttum.) Noch grösser sind naturgemäss die Schwierigkeiten für das deutsche Schulkind. Die kleinen Schulkinder werden also durch den zweisprachigen Unterricht überlastet und in untragbare seelische Konflikte gestürzt, die auch die Eltern belasten und das Verhältnis zwischen Eltern und Schule vergiften.

So hat eine am 10. 2. 1950 in der Stadt Völkermarkt durchgeführte Elternbefragung zu dem Ergebnis geführt, dass 95 v. H. der Eltern den zweisprachigen Unterricht ablehnen und den einsprachigen Unterricht in deutscher Sprache verlangen. Mit Recht beriefen sich die Bevollmächtigten der Elternschaft in einer Eingabe an den Bezirkshauptmann darauf, dass Völkermarkt seit 800 Jahren seine rein deutsche Schule gehabt habe und dass es schon nach den altösterreichischen Gesetzen eine Gemeindegatsache war, über die Schulsprache mitzuentcheiden.

In der Tat bestimmte schon Art. 19 Abs. 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867:

"In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, dass ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält."

In Übereinstimmung mit diesem Verfassungsgrundsatz bestimmte § 6 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. 5. 1869:

"Über die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer zweiten Landessprache entscheidet nach Anhörung derjenigen, welche die Schule erhalten, innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen die Landesschulbehörde".

§ 2 der Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen von 1905 enthält die näheren Durchführungsbestimmungen hiezu und besagt:

"Wenn es in einzelnen Fällen geboten sein sollte, über die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer anderen Landessprache nach § 6 des Reichsvolksschulgesetzes eine besondere Entscheidung zu fällen, so hat ihr eine genaue Ermittlung aller in Betracht kommenden Umstände und die Einvernahme aller, die die Schule erhalten, insbesondere der Vertretungen der ganz oder teilweise eingeschulten Gemeinden, des Schulbezirkes und des Landes voranzugehen."

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat endlich mit seinem berühmten Erkenntnis vom 16. 2. 1911, Zl. 1667 Slg. Budw. Zl. 8013 A. folgende richtung-gebende Entscheidung gefällt:

„§ 6 des Reichsvolksschulgesetzes ist in Ansehung der Frage, ob an einer Volksschule mehr als eine Unterrichtssprache eingeführt werden kann, im Zusammenhang mit Art. 19 Abs. 3 des StGG. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger dahin auszulegen, dass die Schulbehörden ohne Einwilligung der schulerhaltenden Faktoren zur Einführung einer zweiten Unterrichtssprache **an einer Volksschule gesetzlich nicht berechtigt sind.**"

Hiezu sei auf die sehr klaren und interessanten Ausführungen des Landesregierungsvizepräsidenten von Kärnten Dr. O. Lobmeyer-Hohenleiten in dem von Univ. Prof. Dr. K. G. Hugelmann herausgegebenen Werk "Das Nationalitätenrecht im alten Österreich", Wien 1934, S. 502 ff, insbes. S 510, und ergänzend auf Miltzschinsky, a. a. O., S. 40 ff, verwiesen.

Die schulerhaltenden Faktoren sind aber heute die Gemeinden, das Land und der Bund (Volksschulaufwandsgesetz für Kärnten 1929, LGBl. Nr. 43/1929, und § 5 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948).

Aus dem noch immer in Geltung stehenden § 6 des Reichsvolksschulgesetzes ergibt sich ferner, dass nur die Landesschulbehörde, also der dem Bundesministerium für Unterricht untergeordnete Landesschulrat (Art. 102a BVG.), nicht aber die Landesregierung berechtigt war, über die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer zweiten Landessprache eine Entscheidung zu treffen, auch nicht in Form einer Verordnung, da nach Art. 18 (1) BVG. und ebenso nach § 10 der Kärntner Landesverfassung die gesamte Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf und kein Gesetz der Landesregierung ein gesetz-änderndes Ordnungsrecht auf diesem Gebiete eingeräumt hat.

Zur Zeit der Erlassung der Schulsprachenverordnung vom 5. 10. 1945 stand nach der damals in Geltung stehenden "Vorläufigen Verfassung" vom 1. 5. 1945 die Ausübung der Gesetzgebung des Bundes und der Länder der Provisorischen Staatsregierung zu (§ 18), und auch die "Vorläufige Verfassung" bestimmte, dass die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden dürfe, und bestimmte ferner, dass jede Verwaltungsbehörde nur innerhalb ihres Wirkungsbereiches zur näheren Durchführung der Gesetze und überdies, soweit sie hiezu durch ein Gesetz ausdrücklich ermächtigt wird, Verordnungen erlassen kann.

Die Landesregierung war also zur Erlassung der gegenständlichen Verordnung weder an sich zuständig noch ausnahmsweise ermächtigt. Auch nach der

15. Beiblatt Weiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 14. Februar 1951.

Verfassungsnovelle vom 12.10.1945, StGBI. Nr. 196, und ebenso nach der heute wieder voll wirksamen Bundesverfassung 1920/29 wäre sie zu einer solchen gesetzändernden Verordnung nicht zuständig geworden, da zu jeder Änderung des Reichsvolksschulgesetzes und auch des Mittelschulgesetzes übereinstimmende Gesetze des Bundes und der beteiligten Länder notwendig sind. (§ 42 Ziff. 1 u. 3 des Verf. Ue. G. 1920.)

Schon deshalb ist die Schulsprachenverordnung verfassungs- und gesetzeswidrig.

Die Verordnung verstösst aber noch gegen andere Bestimmungen der Verfassung. Einmal gegen den früher erwähnten Art. 19 Abs. 3 StGG. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, das einen Bestandteil unserer Verfassung bildet (Art. 149 BVG.). Dieser berühmte Art. 19 StGG. wurde nie förmlich aufgehoben, sondern es wurde ihm nur durch die Art. 66, 67 und insbesondere 68 des Staatsvertrages von St. Germain, die ebenfalls als Verfassungsbestimmungen gelten (Art. 149 BVG.), in Verbindung mit Art. 8 BVG. weitgehend derogiert.

Schlechthin unanwendbar ist er aber nicht geworden, da, wie gerade das Beispiel von Kärnten deutlich zeigt, es heute noch immer mehrere "Volkstämme" und "landesübliche Sprachen" in einzelnen Bundesländern gibt. In dieser Hinsicht hat sich gegenüber den Zeiten der Monarchie nichts geändert.

Auszugehen ist davon, dass nach Art. 8 BVG. die deutsche Sprache, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik Österreich ist. Sie ist die innere und äussere Amtssprache für alle staatlichen Behörden und Ämter, die Verhandlungs- und Geschäftssprache des Nationalrates (§ 35 GOG.) und die Sprache der Gesetze. Sie ist daher auch die Geschäftssprache der Behörden und Ämter des Landes Kärnten und die Verhandlungs- und Geschäftssprache des Kärntner Landtages (§§ 6 und 26 der Landesverfassung).

Nach Art. 66 Abs. 4 des erwähnten Staatsvertrages werden aber den nicht deutschsprechenden österreichischen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen beim Gebrauch ihrer Sprache vor Gericht (nicht auch vor den Verwaltungsbehörden) zugesichert.

Hinsichtlich des öffentlichen Unterrichtswesens muss nach Art. 68 Abs. 1 in den Städten und Bezirken, wo eine verhältnismässig beträchtliche Zahl anderssprachiger als deutscher österreichischer Staatsangehöriger wohnt, sichergestellt werden, dass in den Volksschulen den Kindern dieser anderssprachigen Staatsangehörigen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt wird. Diese Bestimmung hindert aber die österreichische Regierung nicht, den Unterricht der deutschen Sprache - die ja die Staatssprache ist! - in den besagten Schulen zu einem Pflichtgegenstande zu machen.

Aus Art. 68 Abs. 1 des Staatsvertrages ergibt sich also nur, dass den nichtdeutschen Minderheiten - hier also den Windischen -, sofern sie in verhältnismässig beträchtlicher Zahl in einer Stadt oder einem Bezirk (einer Gemeinde) wohnen, der Unterricht in der eigenen Sprache erteilt werden muss, nicht aber, dass die deutschsprachigen Bewohner zur Erlernung der Minderheitensprache gezwungen werden dürfen. Ein solcher Zwang ist vielmehr nach dem in dieser Hinsicht unberührt gebliebenen Art. 19 Abs. 3 StGG. für die deutschsprachigen Bewohner ausdrücklich verboten.

Durch die Schulsprachenverordnung der Kärntner Landesregierung wird aber ein solcher Zwang in zweifacher Hinsicht ausgeübt. Erstens werden die deutschsprachigen Schulkinder zur Erlernung der slowenischen Sprache gezwungen, und zweitens werden sie darüber hinaus gezwungen, den gesamten Unterricht in der Sprache einer Minderheit, die nicht einmal eine Weltsprache, sondern die Sprache eines kleinen Volkes ist, zu erdulden, während jedes windische Kind die deutsche Sprache schon daheim als Umgangssprache spielend lernt und auf diese als Staats- und Verkehrssprache im späteren Leben angewiesen ist.

Es wäre nichts dagegen einzuwenden, wenn die slowenische Sprache für die deutschen Schulkinder als Freigegegenstand und dort, wo die Mehrheit der deutschen Eltern es wünscht, auch als einzelner Pflichtgegenstand zugelassen wird, aber auf keinen Fall dürfen die deutschsprachigen Schüler gezwungen werden, den gesamten Unterricht in slowenischer Sprache mitzumachen.

Die Verordnung verstösst also in mehrfacher Hinsicht gräblichst gegen Wortlaut und Sinn der Verfassung.

Die Kärntner Provisorische Landesregierung soll angeblich ihre Sprachenverordnung im Auftrage der britischen Besatzungsmacht erlassen haben. Allein es ist durchaus unglaubwürdig, dass die Besatzungsmacht die Landesregierung beauftragt hat, eine offenkundig verfassungswidrige Verordnung zu erlassen. Vielmehr geht aus den Ausführungen des Herrn Aussenministers Gruber am 28.2.1949 vor dem Rat der Sonderbevollmächtigten für den Staatsvertrag (im Beisein des Landeshauptmannes Wedenig und des Landesrates Dr. Karisch) hervor, dass sich der Wunsch des britischen Elementes auch im Jahre 1945 nur auf die Einhaltung der schon früher behandelten Minderheitenschutzbestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain beschränkt hat, die ohnedies von der österreichischen Gesetzgebung und Verwaltung immer streng beachtet wurden. Dies wurde auch vom britischen Sonderbevollmächtigten in seiner Rede vom 27.6.1949 ausdrücklich anerkannt. Andererseits, im Staatsvertrag von St. Germain von einem zweisprachigen Zwangsunterricht für die deutschsprachigen Bewohner, wie ihn die gegenständliche Schulsprachenverordnung vom 5. 10. 1945 dekredierte, keine Rede. Die Verordnung ist daher weit über die britische Empfehlung und das Ziel geschossen.

In einer Wählerversammlung am 26.9.1949 in Völkermarkt hat Aussenminister Gruber folgende Worte gesagt: "In der Frage des Minderheitenschutzes vertreten wir den Standpunkt, der Mensch soll selbst entscheiden, welchem Volke er angehört. In den Minderheitenschulen muss das Elternrecht entscheiden, denn es ist ein demokratisches Prinzip, dass die Eltern entscheiden, in welche Schulen die Kinder gehen sollen." (Volkszeitung, 27.9.1949, Nr. 222.) Auch Landeshauptmann Wedenig hat sich im Kärntner Landtag bei der Budgetdebatte am 21.12.1949 zum Prinzip der Elternbefragung für die Regelung der Schulsprache bekannt.

Zu demselben Prinzip bekennen auch wir uns schon deswegen, weil wir uns schon in unserem Programm zur Ausgestaltung der unmittelbaren Demokratie bekannt haben. Nur wollen wir endlich das Prinzip der Elternbefragung in die Tat umgesetzt sehen!

Auf Wunsch der Kärntner Landtagsfraktion der Unabhängigen begab sich eine aus Angehörigen der drei in der Kärntner Landesregierung vertretenen Parteien bestehende Abordnung nach Wien in das Bundeskanzleramt, um die Schulsprachenfrage zu klären. Am 23.2.1950 wurde die Kärntner Delegation, bestehend aus Landeshauptmann Wedenig, Landesrat Dr. Karisch und Landtagsabgeordneten Dr. Scrinzi von Bundeskanzler Ing. Figl und Aussenminister Dr. Gruber empfangen. Im Verlaufe der Unterredung erschien auch Unterrichtsminister Dr. Hurdus. Als Ergebnis dieser Aussprache wurde festgestellt:

1.) Von Seiten des Herrn Aussenministers, dass gegen die Aufhebung der Verordnung keinerlei aussenpolitische Bedenken beständen, dass die Wahrung und der Schutz der Interessen der slowenisch sprechenden Bevölkerung ohnedies bereits im Staatsvertrag gewährleistet sei.

2.) Von Seiten des Herrn Unterrichtsministers wurde zugesagt, dass den Kärntner Parteien ehestens ein Entwurf betreffend die Regelung des Unterrichts im gemischtssprachigen Gebiet Kärntens zur Beratung zugehen werde. Auf alle Fälle werde dieser Entwurf so rechtzeitig einlangen, dass mit Beginn des neuen Schuljahres 1950/51 der Forderung nach Aufhebung des Sprachenzwanges im Unterricht Rechnung getragen werden könne.

17. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz,

14. Februar 1951.

3.) Abschliessend wurde festgestellt, dass von seiten der Bundesregierung keine Bedenken gegen die demokratische und verfassungsmässige Regelung des Schulplanes bestehen und alles getan werde, diese Regelung bis zum Beginn des Schuljahres 1950/51 durchzuführen.

Diese Versprechungen wurden aber trotz wiederholter Uргenzen nicht eingehalten. Im übrigen muss ausdrücklich festgestellt werden, dass zur Aufhebung der verfassungswidrigen Verordnung und zur verfassungs- und gesetzmässigen Neuordnung des Schulunterrichtes eine gesetzliche Neuregelung nicht notwendig ist, sondern dass die Neuordnung im administrativen Wege erfolgen kann.

Die Rechtslage ist also vollkommen klar. Die Bevölkerung des gemischt-sprachigen Gebietes, welche sich bisher ruhig und diszipliniert verhalten hat, ist über den Verlauf der Angelegenheit sowie die endlose Verzögerung ihrer Regelung sehr beunruhigt und über den unerhörten Zwang, der durch die verfassungswidrige Verordnung trotz aller Vorstellungen der Eltern und der Abgeordneten und trotz aller Versprechungen nunmehr schon über fünf Jahre auf die Kinder und Eltern ausgeübt wird, empört und entschlossen, zur Selbsthilfe zu schreiten. Dies könnte ihr auch nicht übelgenommen werden, denn der Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte Gewalt ist nach dem Naturrechte erlaubt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht demnach Art. 102 a B.-VG, die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen zukommt, die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit:

1.) In Ausübung seines Aufsichts- und Leitungsrechtes die Kärntner Landesregierung aufzufordern, die rechtswidrige Schulsprachenverordnung der Provisorischen Landesregierung vom 5.10.1945 unverzüglich aufzuheben und den verfassungs- und gesetzmässigen Zustand an den Volks-, Haupt- und Mittelschulen Südkärntens bis spätestens 1. April 1951 wieder herzustellen?

2.) im Falle einer Weigerung der Landesregierung die Bundesregierung zu veranlassen, gemäss Art. 139 B.-VG. beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der gesetzwidrigen Verordnung zu beantragen?

3.) unabhängig vom Punkt 1.) und 2.) den Landeshauptmann von Kärnten als Vorsitzenden des Landesschulrates gemäss Art. 102 a B.-VG anzuweisen,

a) die Vertretungen sämtlicher von der Verordnung betroffenen Gemeinden, ferner die Bezirksschulräte der vier Verwaltungsbezirke und den Landtag von Kärnten im Sinne des § 2 der Schul- und Unterrichtsordnung von 1905 aufzufordern, zur Frage der Unterrichtssprache und der Unterweisung in einer zweiten landesüblichen Sprache auf Grund einer in den Schulgemeinden durchzuführenden Elternbefragung bis spätestens 1. April 1951 Stellung zu nehmen, und

b) dem Bundesministerium für Unterricht bis spätestens 15. April über das Ergebnis der Stellungnahme zu berichten?

4.) Dem Nationalrat das Ergebnis der Massnahmen nach Punkt 1.), allenfalls auch 2.) und nach Punkt 3.) bis 1. Mai 1951 mitzuteilen?